

Unsere Ostmark



Uhren mit Preisschildern versehen!

Verordnung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) über Preisschilder und Preisverzeichnisse im Lande Österreich.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplanes im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 315) und der Zweiten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung im Lande Österreich vom 1. April 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 354) wird folgendes verordnet:

§ 1. (1) Wer Waren zum Verkauf im Kleinhandel sichtbar ausstellt, hat diese Waren mit Preisschildern zu versehen, aus denen der genaue Preis und die handelsübliche Verkaufseinheit deutlich ersichtlich ist.

(2) Wer Waren zum Verkauf im Kleinhandel bereit hält, ohne sie sichtbar auszustellen, hat sie in Preislisten aufzunehmen und diese an einem für alle Kunden leicht ersichtlichen und leicht erreichbaren Ort aufzulegen oder sie in ein Preisverzeichnis aufzunehmen, das in Läden, Schaufenstern und Schaukästen oder Marktständen oder sonst in Verkaufsstellen auf sichtbar anzubringen ist.

(3) Werden Waren, ohne sie sichtbar auszustellen, gemäß Abs. 1 mit einem Preisschild versehen, so kann von der Aufnahme in eine Preisliste oder ein Preisverzeichnis Abstand genommen werden.

§ 2. Wer gewerbsmäßig Leistungen vornimmt, hat in seinen Werkstätten, Läden, Schaufenstern und Schaukästen oder Ständen oder sonstigen Geschäftsräumen ein gut sichtbares Preisverzeichnis auszustellen, aus dem Preis und Art ersichtlich sind.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten für diejenigen Gegenstände und Leistungen oder Gruppen von solchen oder für diejenigen Wirtschaftszweige, die von dem Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) durch Bekanntmachung im Gesetzblatt für das Land Österreich jeweils bezeichnet werden.

§ 4. Die Landeshauptmänner im Lande Österreich, in Wien der Polizeipräsident, sind berechtigt:

1. Vorschriften über den Inhalt und die nähere Ausgestaltung der Preisschilder, Preislisten und der Preisverzeichnisse zu erlassen.
2. In besonderen Fällen anzuordnen, welche Gegenstände sowohl mit Preisschildern zu versehen als auch in eine Preisliste oder ein Preisverzeichnis oder welche nur in eine Preisliste oder ein Preisverzeichnis aufzunehmen sind.
3. In Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuzulassen.

Allgemeine Anordnungen der unter Ziffer 2 und 3 genannten Art werden von dem Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) erlassen.

§ 5. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und gegen die auf ihrer Grundlage ergangenen Vorschriften und Anordnungen werden mit Ordnungsstrafen bestraft.

(2) Die Preisüberwachungsstelle kann gegen das Unternehmen und gegen die schuldige Person Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung beanstanden worden ist, auf Zeit oder Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder ihre weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Ist gegen jemand eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen die nach Absatz 2, Satz 2 und 3, ergehenden Entscheidungen steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheides schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen, andernfalls ist die Beschwerde an die Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Gesetze, Verordnungen, Anordnungen oder Kundmachungen treten, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung ergangenen Bekanntmachungen widersprechen, außer Kraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 10. März 1939 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1940 außer Kraft.

Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung)
Seiß-Inquart

Bekanntmachung der Gegenstände, Leistungen und Wirtschaftszweige, die der Verordnung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) über Preisschilder und Preisverzeichnisse im Lande Österreich unterliegen.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse vom 7. März 1939, G. Bl. Nr. 282, ordne ich an, daß den Bestimmungen dieser Verordnung folgende Gegenstände, Leistungen und Wirtschaftszweige unterliegen:

a) Im Einzelhandel:

1. Herren- und Damenkleidung,
2. Uniform- und Gleichtrachten,
3. Herren- und Damen-Kopfbedeckung,
4. Schirme und Stöcke,
5. Teppiche, Möbelstoffe und Gardinen,
6. Schuhe,
7. Uhren,
8. Haus- und Küchengeräte,
9. Tapeten, Möbel und Wohnungseinrichtungsgegenstände aller Art,
10. Brennstoffe,
11. Kraftfahrzeuge,
12. Büromaschinen, Fahrräder, Nähmaschinen, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
13. Rundfunkgeräte,
14. Nahrungs- und Genußmittel.

b) Im Handwerk:

1. Schuhmacher,
2. Friseur,
3. Bäcker,
4. Konditoren,
5. Fleischhauer und Selcher,
6. Gast- und Schankwirte,
7. Schneider,
8. Wascher, Farber und Chemischpußer.

Die Auszeichnungspflicht gilt nicht für diejenigen gewerbsmäßigen Leistungen, die verkehrsmäßig nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten geleistet werden, sondern je nach dem Verlangen des Bestellers nach Menge und Beschaffenheit verschieden sind.

c) In den übrigen Einzelhandels- und Handwerkszweigen hat die Auszeichnungspflicht bis zum Erlaß einer weiteren Bekanntmachung in dem bisherigen Umfang zu erfolgen.

Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung)
Seiß-Inquart (O/1685)

Wareneingangsbücher werden kontrolliert

Der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks teilte uns mit, daß noch sehr viele Anfragen bezüglich des Wareneingangsbuches eingehen und daß andererseits der Absatz der Wareneingangsbücher nach der Ostmark und dem Sudetenland in keinem Verhältnis zur Zahl der dortigen Berufskameraden steht. — Daraus muß mit Recht geschlossen werden, daß viele Berufskameraden ihrer Pflicht zur Führung des Wareneingangsbuches nicht nachkommen und im Falle einer Kontrolle — wie sie bereits jetzt laufend durchgeführt wird — hohe Strafe zu gewärtigen haben.

Wir weisen deshalb auf diese Führungspflicht nochmals hin. Für die Beantwortung der zahlreichen Zweifelsfragen hat der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks im Verein mit der „Uhrmacherkunst“ durch Steuersyndikus R. Apelt die Broschüre ausarbeiten lassen, die als Sonderschrift des Reichsinnungsverbandes im Verlag der „Uhrmacherkunst“ erschienen ist und die für die Führung des Wareneingangsbuches jedem Neuuling unentbehrlich ist. (O/1688)